

Pastoralraum

Pastoralraum «Surental»

Triengen, Büron-Schlierbach, Winikon

Zusammenarbeitsvertrag zwischen den Kirchgemeinden

Triengen, Büron-Schlierbach, Winikon

In diesem Vertrag schliesst die männliche Form die weibliche mit ein.

I. Bestimmung des Pastoralraums

Art. 1 Name und Zweck

Zur Sicherstellung der religiösen Betreuung der Katholikinnen und Katholiken der Pfarreien St. Laurentius Triengen, St. Gallus Büron-Schlierbach und Maria Himmelfahrt Winikon durch die römisch-katholische Kirche beschliessen die Kirchgemeinden Triengen, Büron-Schlierbach und Winikon eine enge Zusammenarbeit im Pastoralraum «Surental».

Art. 2 Autonomie der Kirchgemeinden

Die Kirchgemeinden des Pastoralraumes bleiben autonom. Die Eigentumsverhältnisse werden von dem vorliegenden Vertrag nicht berührt.

II. Gremien

1. Allgemeines

Art. 3 Kirchgemeinden

¹ Die Kirchgemeinden im Pastoralraum organisieren sich in folgenden Gremien:

- a. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium)
- b. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium)

² Beschlüsse mit Wirkung für den Pastoralraum können nur mit Zustimmung des zuständigen Organs jeder einzelnen Kirchgemeinde des Pastoralraums gefasst werden.

Art. 4 Leitung des Pastoralraums

¹ Die Leitung des Pastoralraumes wird durch den Bischof ernannt.

2. Regionaler Kirchenrat (ordentliches Gremium)

Art. 5 Zusammensetzung und Organisation

¹ Der regionale Kirchenrat bildet das ordentliche Gremium der Kirchgemeinden im Pastoralraum. Er tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

² Der regionale Kirchenrat setzt sich zusammen aus je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenräte, (wovon eines der Präsident bzw. die Präsidentin des jeweiligen Kirchenrates sein muss, das zweite wird von demselben delegiert) und der Leitung des Pastoralraumes.

³ Den Vorsitz nimmt in der Regel alle zwei Jahre alternierend der Präsident eines Kirchenrates (Triengen, Büron-Schlierbach, Winikon [nach dieser Reihenfolge]) ein.

⁴ Das Zustelldomizil ist das Pfarramt der Kirchgemeinde Triengen.

Art. 6 Aufgabe des regionalen Kirchenrates

Der regionale Kirchenrat nimmt namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a. Vertretung der Kirchgemeinden im Pastoralraum nach aussen, sofern es um staatskirchenrechtliche Fragen geht;
- b. Erste Lesung aller den Pastoralraum betreffender Vorlagen im Kompetenzbereich der Kirchgemeinden. Dabei gibt der regionale Kirchenrat bei jeder Vorlage eine Empfehlung für die Beratung den einzelnen Kirchenräten ab;
- c. Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte;
- d. Festlegung der Traktandenliste für die Versammlung der Gesamtkirchenräte;
- e. Überprüfung der jährlichen Abrechnung betreffend Kostenteilung gemäss Art. 11.

3. Versammlung der Gesamtkirchenräte (ausserordentliches Gremium)

Art. 7 Einberufung

¹ Die Einberufung der Versammlung der Gesamtkirchenräte erfolgt durch den regionalen Kirchenrat. Die Versammlung der Gesamtkirchenräte findet mindestens einmal pro Jahr statt. Sie kann auch durch die Mehrheit der Mitglieder des regionalen Kirchenrates oder einen Kirchenrat (Gremium) oder durch eine Kirchgemeindeversammlung der Kirchgemeinden Triengen, Büron-Schlierbach oder Winikon verlangt werden. Sie hat mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin durch schriftliche Einladung an die einzelnen Mitglieder der betreffenden Kirchenräte und an die Pastoralraumleitung zu erfolgen. Die Traktanden sind mit der Einladung bekanntzugeben.

² Den Vorsitz nimmt in der Regel der Präsident des regionalen Kirchenrats, gemäss Art. 5 Abs. 3.

³ Das Zustelldomizil ist das Pfarramt der Kirchgemeinde Triengen.

Art. 8 Verhandlungs- und Beschlussfähigkeit

¹ Die Versammlung der Gesamtkirchenräte ist verhandlungs- und beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jedes einzelnen Kirchenrats anwesend ist.

² Die Versammlung der Gesamtkirchenräte kann nur über Geschäfte entscheiden, die in der Kompetenz des Kirchenrates jeder einzelnen Kirchgemeinde liegen.

³ Ein Beschluss kommt zustande, wenn er von der Mehrheit der Anwesenden jeder einzelnen Kirchgemeinde gutgeheissen wird. Kann der Kirchenrat einer Kirchgemeinde nicht zustimmen, ist eine einvernehmliche Lösung zu suchen.

⁴ Der Pastoralraumleitung kommt in der Versammlung der Gesamtkirchenräte beratende Stimme und ein Antragsrecht zu.

III. Personal

Art. 9 Anstellungsbehörden

Anstellungsbehörde für das kirchliche Personal mit Aufgaben innerhalb des Pastoralraumes und insbesondere der Leitung des Pastoralraums ist die Kirchgemeinde Triengen. Für eine Anstellung braucht es die Empfehlung des regionalen Kirchenrates.

Art. 10 Personalführung

Die Zuständigkeit für das kirchliche Personal liegt bei der Leitung des Pastoralraumes.

IV. Finanzen

Art. 11 Kostenaufteilung zwischen den Kirchgemeinden

¹ Die anfallenden Kosten werden den einzelnen Kirchgemeinden gemäss dem Schlüssel im Anhang I des Vertrages („Kostenteiler“) verrechnet.

² Jeder der drei Kirchenräte kann beim Vorsitzenden Präsidenten des Pastoralraums jährlich beantragen, den Kostenverteiler für das Seelsorgeteam überprüfen zu lassen. Im Normalfall bleibt dieser während einem Kalenderjahr unverändert. Der Antrag hat bis spätestens Ende September zu erfolgen.

³ Der Kostenverteiler für die Katechese entspricht den effektiven Unterrichtspensen und wird jährlich pro Schuljahr festgelegt.

⁴ Die Regelung gemäss Art. 11, Abs. 2, gilt auch für die weiteren pastoralen Angestellten.

⁵ Der Kirchgemeinde, die die Personaladministration leistet, ist eine Verwaltungsentschädigung geschuldet.

⁶ Die Abrechnung wird jährlich bis spätestens 20. Februar von der zuständigen Kirchgemeinde erstellt und den Kirchmeiern zur Prüfung und Zahlung zugestellt. Die Kirchgemeinde Triengen ist berechtigt, Akontorechnungen zu stellen. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zur Zahlung fällig.

V. Anhang

Art. 12 Anhang als integrierende Bestandteile

Der Anhang I bildet integrierender Bestandteil dieses Vertrags.

VI. Kündigung der Vereinbarung

Art.13 Kündigungsfrist und -termin

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von jeder Kirchgemeinde unter Wahrung einer 12-monatigen Kündigungsfrist jeweils per 31. Dezember gekündigt werden. Mit der Kündigung durch eine einzelne Kirchgemeinde wird der Vertrag für alle Kirchgemeinden hinfällig. Der Personalverteiler bleibt bestehen bis eine neue Regelung vereinbart wurde.

VII. Inkrafttreten

Art. 14 Genehmigung durch die Stimmberechtigten

Der vorliegende Vertrag ist gemäss § 18 Abs. 1 lit. c Ziffer 1 des Kirchgemeindeggesetzes von den Stimmberechtigten der einzelnen Kirchgemeinden zu genehmigen.

Art. 15 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt vorbehältlich der Genehmigung durch die Stimmberechtigten per 1. August 2020 in Kraft.

Diesem öffentlich-rechtlichen Zusammenarbeitsvertrag haben zugestimmt:

- Kirchgemeinde Triengen am 27.05.2020 (verschoben auf den 21.06.2021)
- Kirchgemeinde Büron-Schlierbach am 14.05.2020 (verschoben auf den 26.11.2020)
- Kirchgemeinde Winikon am 27.04.2020 (verschoben auf den 23.11.2020)

Kirchgemeinde Triengen

Triengen, *GENEHMIGT DURCH KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 21. Juni 2021*

Kirchgemeinde Büron-Schlierbach

Büron, *GENEHMIGT DURCH KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 26. November 2020*

Kirchgemeinde Winikon

Winikon, *GENEHMIGT DURCH KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 23. November 2020*

Anhang I: Vereinbarung über den Kostenteiler

¹ Für die Abrechnung ist die Kirchgemeinde Triengen zuständig.

² Die anfallenden Kosten werden nach Funktionen nach den folgenden Schlüsseln verrechnet:

- **Seelsorgeverteiler:**

Pfarrei Triengen	100/247
Pfarrei Büron-Schlierbach	100/247
Pfarrei Winikon	47/247

- **Katechese**

nach Pensenverteilung je Pfarrei

- **Weitere pastorale Angestellten**

nach Pensenverteilung je Pfarrei

- **Verwaltungsentschädigung**

3 % der jährlichen Lohnkosten die den Pfarreien
Büron-Schlierbach und Winikon weiterverrechnet werden.

Kirchgemeinde Triengen

Triengen, *GENEHMIGT DURCH KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 21. Juni 2021*

Kirchgemeinde Büron-Schlierbach

Büron, *GENEHMIGT DURCH KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 26. November 2020*

Kirchgemeinde Winikon

Winikon, *GENEHMIGT DURCH KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG vom 23. November 2020*